

GR_GERICHTE S 2014 88 vom 9. Dezember 2014

GR Gerichte, 2014-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2014 88](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_88)

FR: GR_GERICHTE S 2014 88 du 9 décembre 2014

IT: GR_GERICHTE S 2014 88 del 9 dicembre 2014

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Der Arzt der Medgate-SMO (Versicherungsmedizin), Dr. med. D._____, führte in seinem Bericht vom 24. Dezember 2013 aus, diese 8. [recte: 7.] Schulterluxation sei nur möglich gewesen, weil bei den früheren Luxationen die Bänder gedehnt und/oder zerrissen worden seien. Den Hauptan- teil am Vorfall, den er nicht als Unfall beurteilte, sah er in der ersten Luxa- tion im Jahre 1995 [recte: 1993]. Alle folgenden hätten den Schaden ver- grössert. Es bestehe möglicherweise eine Instabilität, die operativ behan- delt werden müsse. Die Operation sei nicht kausal mit der aktuellen Schulterluxation.

E. 3

Die B._____ erliess am 6. Mai 2014 eine Verfügung, mit der sie ihre Leis- tungspflicht mangels Vorliegens eines Unfalls oder einer unfallähnlichen Körperschädigung verneinte. Dagegen erhoben sowohl A._____ am 12. Mai 2014 wie auch dessen Krankenkasse am 16./28. Mai 2014 Einspra- che. Diese wurden mit Einspracheentscheid der B._____ vom 6. Juni 2014 abgewiesen.

- 3 -

E. 4

Keine Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.“ Im Wesentlichen führte der Beschwerdeführer aus, der Unfallbegriff sei erfüllt, zumal die Schulterluxation auf eine unnatürliche ruckartige Bewe- gung mit erhöhtem Kraftaufwand zurückgeführt werden könne. Eventuell liege eine unfallähnliche Körperschädigung vor.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 22. August 2014 beantragte die B._____ (nach- folgend Beschwerdegegnerin), die Beschwerde sei, soweit darauf einge- treten werde, vollumfänglich abzuweisen und der Einspracheentscheid vom 6. Juni 2014 sowie die Verfügung vom 6. Mai 2014 seien zu bestäti- gen. Ihrer Ansicht nach könne nicht von einem Unfall gesprochen werden, weil der Vorfall nicht durch eine ungewöhnliche äussere Einwirkung auf den Körper erfolgt sei. Auch eine unfallähnliche Körperschädigung sei zu verneinen.

E. 6

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen - ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung -

kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.